

Hinweise zum eingeschränkten Betrieb des Gästehauses

Allgemein:

Der eingeschränkte Betrieb des Gästehauses läuft auf Weiteres unter folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die Belegungsquote von maximal 80 % zur Einhaltung der Schutz- und Hygieneauflagen sowie Kontaktvermeidung darf nicht überschritten werden.
2. Die Unterbringung eines Gastes der Universität ist nur mit einem Antrag des Dekanats an das Dezernat 4 möglich. Zur Genehmigung erfolgt eine Abstimmung mit der Arbeitssicherheit.
3. Für jeden Gast muss durch die Fakultät ein Pate gestellt werden. Dieser übernimmt im Quarantänefall die Versorgung.

Grundsätzlich:

1. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Universität. Diese sind auf der FAQ-Seite der Arbeitssicherheit zu finden.
2. Bereitstellung von Mundschutzmasken. In Absprache mit den Sicherheitsingenieuren sind wiederverwendbare Gesichtsmasken zu bevorzugen. Um eine Desinfektion der Masken zu ermöglichen sind pro Mitarbeiterin 2 Masken auszugeben.
3. Bereitstellung von Flächen- und Handdesinfektion. Um eine Übertragung durch Oberflächen zu reduzieren, sollen Desinfektionsmittel in Bereichen mit Ausgabefunktion (Schlüsselausgaben, Fundsachen, etc.) ausgegeben und die Mitarbeitenden in deren Umgang informiert werden.
4. Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern ist von Gästen und Mitarbeiterinnen einzuhalten. Muss der Mindestabstand aufgrund durchzuführender Arbeiten unterschritten werden, ist ein Mundschutz zu tragen.
5. Es werden im Gästehaus Informationsschilder, die über den einzuhaltenden Abstand und gegenseitige Rücksichtnahme informieren, ausgehängt.
6. Alle Bewohner werden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert. Bei neuen Anreisen erfolgt eine entsprechende Unterweisung.
7. Den Anweisungen in Bezug auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist Folge zu leisten.
8. Sollte es zu einer starken Veränderung der aktuellen Situation kommen oder sich die behördlichen Auflagen ändern, kann es zu einer kurzfristigen Schließung des Gästehauses kommen.

Quarantäne-/Verdachtsfall

1. Personen mit erkennbaren Symptomen dürfen keine Gemeinschaftsbereiche betreten und haben sich in das Apartment aufzuhalten bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Darüber hinaus ist sofort telefonisch/ per E-Mail die Betreuung des Gästehauses zu informieren.

2. Im Quarantänefall ist sofort die Leitung des Gästehauses, die Arbeitssicherheit sowie die betreuende Person des Gastes zu informieren. In diesem Fall erfolgt die Abtrennung von einzelnen Bereichen. Die gemeinschaftlichen Räumlichkeiten dürfen durch die betreffende Person nicht mehr betreten werden.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen:

1. Kaminzimmer: Zur Kontaktvermeidung bleibt das Kaminzimmer vorerst verschlossen. Es finden auch keine Veranstaltungen von Universitätsangehörigen statt.
2. Gemeinschaftsküche: Die Nutzung der Gemeinschaftsküche ist bis auf Weiteres nur mit Anmeldung von jeweils einem Gast möglich. Vor der Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen und Einrichtungen (z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Spülmaschinen, Schränke) ist die Händehygiene einzuhalten. Die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Geschirr, Geschirrhandtücher, Spülschwämme/-lappen) sind vom nutzenden Gast mitzubringen.
3. Sanitärräume: Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. Die Türgriffkontakte sind nach Möglichkeit zu vermeiden, z.B. Kabinentüren nach Verlassen möglichst nicht schließen. Für die Gäste bleiben die gemeinschaftlichen Sanitärräume im EG verschlossen.
4. Waschküche: Es darf sich jeweils nur eine Person in dem Raum aufhalten.